

BSZ	Vertrags-Nr.	Vermittler
-----	--------------	------------

## 1

### Antragsteller

Titel		<input type="radio"/> Herr	<input type="radio"/> Frau	<input type="radio"/> Firma	<input type="radio"/> ohne Anrede
Name, Vorname				Geburtstag	
Straße, Hausnummer				Telefon	
Postleitzahl	Ort			Staatsangehörigkeit	

## 2

### Fahrzeug

Fahrzeughersteller	Typ und Ausführung (Verkaufsbezeichnung)	Kennzeichen	
Fahrzeug-Identifizierungsnummer		Aktueller km-Stand	
Erstzulassung	<b>Ausgenommen von der Garantie sind:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrzeuge mit mehr als 6 Zylindern oder mehr als 136 kW,</li> <li>PKW, deren Erstzulassung zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns bereits mehr als sieben Jahre zurückliegt oder deren Kaufpreis weniger als 4.000 EUR beträgt,</li> <li>Fahrzeuge mit Umrüstung auf Gasbetrieb, Elektro- und Hybrid-Fahrzeuge sowie Freizeautos und Bastlerfahrzeuge,</li> <li>PKW, die auf Kfz-Händler zugelassen sind,</li> <li>Geländewagen,</li> <li>Sonderserien und Fahrzeuge mit leistungssteigernden Aggregaten oder sonstigen Änderungen am Fahr- und/oder Triebwerk zur Leistungssteigerung oder zur Verbesserung der Fahreigenschaften.</li> </ul>		
Kaufdatum			
Herst.-Schlüssel			kW
Typ-Schlüssel			PS

## 3

### Versicherungsschutz

<input type="radio"/> Condor-Garantieversicherung für <b>Gebrauchtwagen</b>	<input type="radio"/> Condor-Garantieversicherung für <b>Neuwagen</b>	<input type="radio"/> 2- <input type="radio"/> 3-jährige <b>Werksgarantie</b>
<b>Versicherungsbeginn</b> (Tag der amtl. Ummeldung)	<input type="text"/>	<b>Der Antrag auf Garantieversicherung kann im Falle der Gebrauchtwagen-garantie nur bis maximal eine Woche nach Kaufdatum und im Falle der Neuwagen-garantie nur bis maximal eine Woche nach Ablauf der Werksgarantie gestellt werden.</b>
<b>Versicherungsende</b> (1 Jahr nach Versicherungsbeginn, max. 120.000 km Gesamtkilometerleistung)	(1 Jahr nach Versicherungsbeginn, max. 120.000 km Gesamtkilometerleistung)	

## 4

### Beitrag

Grundbeitrag	+ 25% Zuschlag für Turbolader	Gesamtbeitrag
<input type="text"/> EUR	<input type="text"/> EUR	<input type="text"/> EUR

### Einzugsermächtigung

Geldinstitut mit Ortsangabe	
Name des Kontoinhabers (nur ausfüllen, falls nicht Antragsteller)	
Unterschrift des Kontoinhabers, falls nicht Antragsteller	Bankleitzahl
	Konto-Nummer

## 5

### Einwilligungserklärung

**nach dem Bundesdatenschutzgesetz.**  
 Ich willige ein, dass die Versicherer der Condor-Gruppe, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, meine allgemeinen Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben.

## 6

### Schlussklärung/Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift Antragsteller

### Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass

- er von der Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz, den nebenstehenden wichtigen Vereinbarungen, Erklärungen und Hinweisen sowie den auf S. 3 abgedruckten Allgemeinen Bedingungen für die Garantieversicherung von Neu- und Gebrauchtwagen Kenntnis genommen hat;
- auf Anforderung der Condor der Nachweis erbracht werden kann, dass die letzte vom Hersteller vorgeschriebene Wartung vor dieser Antragstellung durchgeführt worden ist;
- das Fahrzeug nicht als Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeug, Taxe, Fahrschulwagen, Kurier- oder Auslieferungsfahrzeug eingesetzt oder für sportliche Zwecke verwendet wird;

4. der PKW sich in verkehrssicherem Zustand befindet und bis zur Antragstellung kein unter die Garantieversicherung fallender Schaden eingetreten ist.

### Im Falle der Condor-Garantieversicherung von Gebrauchtwagen erklärt der Antragsteller zusätzlich, dass

- er das Fahrzeug unverzüglich nach dem Kauf ummelden wird/umgemeldet hat;
- der Zeitraum bis zur nächsten Hauptuntersuchung (HU) sowie Abgasuntersuchung (AU) noch mindestens drei Monate beträgt und er auf Anforderung des Versicherers den Nachweis über den Zeitpunkt des Erwerbs und die Höhe des Kaufpreises des Fahrzeuges erbringen kann.

# Wichtige Vereinbarungen, Erklärungen und Hinweise

---

## Zum Versicherungsvertrag

### **Vertragspartner**

Ihr Vertragspartner ist die Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Admiralitätstraße 67, 20459 Hamburg, Telefon (040) 3 61 39-0.

### **Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Grundlage dieses Vertrages sind der Antrag, der Versicherungsschein und die umseitig abgedruckten Allgemeinen Bedingungen für die Condor-Garantieversicherung von Neu- und Gebrauchtwagen (ABGNW).

### **Abweichung vom Antrag**

An den kenntlich gemachten Stellen und/oder bei den im Begleitbrief dargestellten Sachverhalten weicht der Versicherungsschein von dem Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt (§ 5 VVG).

### **Fragen und Beschwerden**

Wenn Sie noch Fragen haben oder sich Unstimmigkeiten ergeben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Versicherungsvermittler oder mit uns in Verbindung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Anschrift des Vereins lautet:

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin  
Telefon: (0 18 04) 22 44 24  
Telefax: (0 18 04) 22 44 25

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht lautet:

Postfach 13 08, 53003 Bonn  
Telefon: (0 18 88) 4 36-0  
Telefax: (0 18 88) 4 36-15 50

### **Änderung der Anschrift oder des Namens**

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift (Wohnung oder Geschäft) oder Ihres Namens zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich mit. Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, gelten als Ihnen zugegangen (§ 10 VVG).

### **Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Sie können jederzeit gegen Kostenerstattung Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben haben (§ 3 VVG). Geben Sie bitte bei allen Anzeigen, Erklärungen, Anfragen und Zahlungen stets Ihre Versicherungsschein-Nummer an.

### **Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherers**

Für unsere schriftlichen Anzeigen und Erklärungen genügt ein maschinell geschriebener Brief, auch wenn er nicht unterschrieben ist.

### **Berechnung von Gebühren**

Gebühren werden wir nur erheben, wenn aus von Ihnen zu vertretenden Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, z.B. bei Rückläufern im Lastschriftverfahren.

## Für den Schadenfall

Bei einem unter die Condor-Garantieversicherung fallenden Schaden wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihren Vermittler oder an uns direkt. Verwenden Sie das Formular „Schadenmeldung zur Condor-Garantieversicherung“, und fügen Sie zu den auf der Rückseite der Schadenmeldung bestätigten Wartungsnachweisen die Rechnungsbelege über die durchgeführten Inspektionen bei. Stellen Sie das Fahrzeug in einer Werkstatt zur Reparatur bereit, und holen Sie vor Reparaturbeginn unbedingt unsere Weisung zwecks Besichtigung der beschädigten Sache durch einen Kfz-Sachverständigen ein. Bereits ausgebaute Fahrzeugteile sind aufzubewahren. Nach Vorlage der Reparaturrechnung werden wir die zur Behebung des Schadens entstandenen Lohn- und Materialkosten gemäß den Bedingungen der Condor-Garantieversicherung erstatten.

## Zur Datenverarbeitung

### **Vorbemerkung**

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### **Einwilligungsklausel**

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsvertrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten, gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Diese Erläuterungen sind ein Auszug aus unserem „Merkblatt zur Datenverarbeitung“. Das vollständige Merkblatt senden wir Ihnen auf Anforderung gern zu.

# Allgemeine Bedingungen für die Condor-Garantieversicherung von Neu- und Gebrauchtwagen (ABGNW)

## § 1

### Was ist Gegenstand der Versicherung?

(1) Wir, die Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg, übernehmen zu den nachstehenden Bedingungen die Garantie für die bei Versicherungsbeginn bestehende Funktionsfähigkeit der in § 3 bezeichneten Bauteile aus den ebenfalls dort aufgeführten Baugruppen Ihres versicherten Personenkraftwagens. Die Garantiedauer wird dabei begrenzt durch die vereinbarte Laufzeit. Erreicht Ihr Fahrzeug vor deren Ablauf eine Gesamtkilometerleistung von 120.000 km, endet der Versicherungsschutz bereits zu diesem Zeitpunkt.

(2) Verliert ein versichertes Bauteil innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht versicherter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, haben Sie Anspruch auf Ersatz der Kosten für eine fachgerechte Reparatur im Rahmen und nach Maßgabe der in § 4 getroffenen Bestimmungen.

(3) Sie können die Condor-Garantieversicherung nur im Zusammenhang mit dem Erwerb des im Versicherungsschein genannten Fahrzeuges oder bei Ablauf der Werksgarantie abschließen.

(4) Die Condor-Garantieversicherung gilt nur für Fahrzeuge, die Sie während der gesamten Versicherungsdauer nicht – auch nicht zeitweilig – zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwenden oder an einen wechselnden Personenkreis vermieten. Sobald eine solche Nutzung während der Versicherungsdauer erfolgen sollte, erlischt die Condor-Garantieversicherung mit Beginn einer solchen Nutzung. Sie haben auch in diesem Fall keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Beitrages.

## § 2

### Wo gilt die Condor-Garantieversicherung?

Die Versicherung gilt für Fahrzeuge mit amtlicher Zulassung und mit regelmäßigem Standort in der Bundesrepublik Deutschland. Bei einer vorübergehenden Nutzung des Fahrzeuges von nicht länger als 6 Wochen außerhalb dieses Gebietes gilt die Versicherung für ganz Europa.

## § 3

### Welchen Umfang hat die Condor-Garantieversicherung?

(1) Folgende Baugruppen und Bauteile sind versichert:

#### Motor

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf und -dichtung, Gehäuse von Pleuelntriebsmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen/Kette mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebscheibe mit Zahnkranz;

#### Schalt-/Automatikgetriebe

Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler und Hauptmo-

dul für elektronische Getriebebeschaltung bei Automatikgetrieben;

#### Achs-/Verteilergetriebe

Getriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile;

#### Kraftübertragungswellen

Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke;

#### Lenkung

das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen und Modul für elektronisch gesteuerte Lenkhydraulik;

#### Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Bremskraftregler und Bremskraftbegrenzer;

#### Hydropneumatik

HD-Pumpe, Druckregler, Höhenkorrektor, Federkugel und Druckspeicher;

#### Kraftstoffanlage

Elektronische Einspritzanlage mit den Teilen Steuergerät, Drosselklappensteuerung, Luftmengenmesser, Einspritzdüsen, Leerlauf-Steuerungsventil und Kraftstoffpumpe, ferner Einspritzpumpe, Vergaser und Turbolader;

#### elektrische Anlage

Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage mit den Teilen Zündspule, elektronisches Steuergerät oder Zündtransistor, ferner Anlasser, Klimaanlage mit den Teilen Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer;

#### Kühlsystem

Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe und Visco-/Thermolüfter;

#### Fahrdynamiksysteme

Antiblockiersystem (ABS) mit den Teilen elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Drehzahlfühler und Schalter; Antriebs-schlupfregelung (ASR) mit den Teilen Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe; automatisches Sperrdifferential (ASD) mit den Teilen elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Drehzahlsensoren und Schalter; automatischer Allradantrieb (4 Matic) mit den Teilen elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Hydraulikpumpe und -behälter, Drehzahlsensoren, Lenkwinkelsensor und Schalter; elektronisches Fahrstabilitäts-Programm (ESP) mit den Teilen Steuergerät, Hochdruck-/Rückförderpumpe, Vorladepumpe, Drehzahlgeber, Umschaltventil Hauptbremszylinder und Sensoren für Querschleunigung, Bremsdruck, Lenkwinkel und Drehgeschwindigkeit;

#### Sicherheitssysteme

Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer, die vom Hersteller serienmäßig gelieferte elektronische Wegfahrsperre mit den Teilen Steuergerät, Sende- und Empfangsmodul und Empfängerantenne, Zentralverriegelung mit den Teilen Schalter, Magnet-

spule, Sperrmotoren, Türschlösser und Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen).

(2) Versichert sind auch Schäden an Dichtungen sowie Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, soweit ihr Ersatz im Falle eines entschädigungspflichtigen Schadens an einem der in Absatz 1 genannten Teile technisch erforderlich ist.

(3) Nicht versichert sind:

- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.

## § 4

### Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wir ersetzen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Ersatzteile.

(2) Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitszeitwerte des Herstellers.

(3) Die Materialkosten ersetzen wir ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppe am Tag des Schadens nach folgender Staffel:

Erstattungssatz der Materialkosten	Staffel
100 %	bis 50.000 km
90 %	bis 60.000 km
80 %	bis 70.000 km
70 %	bis 80.000 km
60 %	bis 90.000 km
50 %	bis 100.000 km
40 %	über 100.000 km

(4) Ist bei Reparaturbeginn erkennbar, dass die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, überschreiten, so beschränkt sich unsere Leistung auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

(5) Wir ersetzen keine Kosten

- für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden anfallen;
- aus mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z. B. Fracht-, Entsorgungs-, Abschlepp-, Mietwagenkosten und Entschädigung für entgangene Nutzung.

(6) Werden gleichzeitig Reparaturen und Inspektionen durchgeführt, die nicht versichert sind, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.

(7) Ihr Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten wird in seiner Höhe beschränkt

durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts eines entschädigungspflichtigen Schadens. Der Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den Sie aufwenden müssen, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

## § 5

### In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Von der Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen sind Schäden, die verursacht werden durch:

- Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdstößen, Erdbeben oder Überschwemmungen sowie durch Brand oder Explosion;
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoheitlicher Hand;
- Kernenergie oder Radioaktivität;
- mut- oder böswillige Handlungen Dritter, insbesondere Sachbeschädigung, Entwendung, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
- Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder an den dazugehörigen Übungsfahrten;
- Überschreitung der vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten;
- Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe;
- Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- Einbau einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass deren Reparaturbedürftigkeit nachweislich noch Einflus auf den Eintritt des Schadens noch auf dessen Umfang gehabt hat.

(2) Nicht versichert sind Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparatur-auftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat.

## § 6

### Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den Versicherungsschein innerhalb von 14 Tagen durch Beitragszahlung einlösen.

Zahlen Sie später, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Ihrer Beitragszahlung, jedoch frühestens zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Für Schäden, die vor Ihrer Beitragszahlung eintreten, entfällt unsere Verpflichtung zur Leistung.

(2) Der Versicherungsschutz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt. Erreicht Ihr Fahrzeug vor diesem Zeitpunkt eine

Gesamtkilometerleistung von 120.000 km, endet der Versicherungsschutz mit dem Erreichen dieser Leistungsgrenze bereits zu diesem Zeitpunkt.

## § 7

### Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Den Beitrag müssen Sie zahlen, sobald Ihnen der Versicherungsschein ausgehändigt wird.

(2) Zahlen Sie den Beitrag nicht spätestens 14 Tage nach Aushändigung des Versicherungsscheines, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir den Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Weitere Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung ergeben sich aus § 6 (1) sowie den Bestimmungen des VVG.

## § 8

### Was ist vor und nach einem Schadenfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistungen nicht erbringen.

1. Welche Pflichten bestehen vor Eintritt des Schadenfalles?

#### Sie sind verpflichtet.

- an dem versicherten Fahrzeug während der Vertragslaufzeit Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten gemäß den Empfehlungen des Herstellers in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt oder in einem von einem Kraftfahrzeugmeister geleiteten Betrieb durchführen und sich hierüber eine Bestätigung ausstellen zu lassen;
- Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen am Kilometerzähler zu unterlassen bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich der Condor unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen;
- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges zu beachten.

2. Welche Pflichten bestehen nach Eintritt des Schadenfalles?

#### Sie sind verpflichtet.

- uns jeden Schaden unverzüglich und vor Beginn einer Reparatur anzuzeigen;
- unserem Beauftragten jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben insbesondere den Nachweis zu erbringen, dass an dem Fahrzeug die in Ziffer 1.a) angeführten Maßnahmen durchgeführt worden sind;
- unsere für die Schadenbehebung erteilten Weisungen zu befolgen;
- die Reparatur bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt oder in einem von einem Kraftfahrzeugmeister geleiteten Betrieb durchführen zu lassen;
- die Reparaturrechnung innerhalb eines

Monats vom Rechnungsdatum an bei uns einzureichen. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein.

3. Welche Folgen hat eine Pflichtverletzung?

Verletzen Sie eine der vorstehenden Pflichten, so sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 6 und 62 VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## § 9

### Welche Folgen haben eine Veräußerung (Übertragbarkeit) oder vorübergehende Stilllegung des Fahrzeuges?

(1) Veräußern Sie das versicherte Fahrzeug, so tritt an Ihrer Stelle der Erwerber nach Maßgabe der §§ 69 ff VVG in die Rechte und Pflichten des Vertrages ein.

(2) Wird das versicherte Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (vorübergehende Stilllegung i. S. des Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt.

## § 10

### Was gilt für eine Kündigung nach dem Schadenfall?

(1) Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat, nachdem wir die Verpflichtung zur Leistung anerkannt oder abgelehnt haben, zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam, es sei denn, Sie bestimmen die sofortige Beendigung des Vertrages.

(2) Kündigen Sie gemäß Absatz 1, entsteht kein Anspruch auf Beitragserstattung. Kündigen wir, so zahlen wir Ihnen den Beitrag zeitanteilig zurück.

## § 11

### Wann wird die Entschädigung gezahlt?

(1) Wir werden Ihnen, nachdem unsere Verpflichtung zur Leistung dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist, die Entschädigung innerhalb von 14 Tagen auszahlen.

(2) Sie können Ihren Leistungsanspruch vor Fälligkeit nur mit unserer Zustimmung abtreten.

(3) Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie den Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend machen, nachdem wir diesen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf dieser Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben.

Stand: 01. 07. 2001